

02.07.01**Empfehlungen**
der AusschüsseASzu **Punkt ...** der 766. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 2001

**Sechstes Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
(6. SGGÄndG)****Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat,**

1. festzustellen, dass das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf;

Begründung:

Nach § 13 Abs. 2 Satz 1 SGG-E des Entwurfs kann die Landesregierung die ihr erteilte Verordnungsermächtigung auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen. In dieser Subdelegationsermächtigung liegt eine bundesrechtliche Bindung hinsichtlich der zuständigen Behörde und damit eine Regelung der Behördeneinrichtung im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 GG. Denn auch die Zuständigkeitszuweisung an Behörden einer bestimmten Verwaltungsebene (hier: oberste Landesbehörde) löst die Zustimmungsbedürftigkeit nach Artikel 84 Abs. 1 GG aus (vgl. dazu Antoni, Zustimmungsvorbehalte des Bundesrates zu Rechtssetzungsakten des Bundes, AöR Bd. 113 (1988), S. 329 <369 ff.>).

Darüber hinaus führen auch die Vorschriften über die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs in §§ 86a und 86b SGG-E zur Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes, da damit das Verfahren von Landesbehörden geregelt wird (Artikel 84 Abs. 1 GG). Ungeachtet dessen, dass das Recht des Vorverfahrens insoweit zum Gerichtsverfahrensrecht im Sinne des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 1 GG gehört, als es Sachurteilsvoraussetzungen des gerichtlichen Verfahrens regelt,

Ausgeliefert am 03. JULI 2001

...

(noch Ziffer 1)

bestimmen die Vorschriften jedenfalls auch die Vollziehbarkeit und damit Verfahrensfragen des behördlichen Handelns. Das Vorverfahren ist damit jedenfalls auch Verwaltungsverfahren (vgl. etwa BVerwG, NVwZ 1987, 224; sowie BayVBl. 1990, 89), so dass diesbezügliche Regelungen der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 84 Abs. 1 GG bedürfen.

2. dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen;
3. hilfsweise für den Fall, dass das Gesetz nicht zustimmungsbedürftig sein sollte^{*)}: Zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes **nicht** zu stellen.

^{*)} Ziffer 3 soll nach Sicht des AS-Ausschusses zusätzlich zu Ziffern 1 und 2 angenommen werden.